

Traktandum 24

2012/284 vom 20. September 2012

Postulat von Christine Koch: Unklarheiten und Widersprüche beim Rechtsvortritt bei Tempo 30 auf Hauptstrassen

Schriftliche Begründung des Antrags des Regierungsrates auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

Die Postulantin zitiert den BaZ-Artikel vom 19. Juni 2012, wonach der Kanton warne, dass in einer Tempo 30 Zone zwingend der Rechtsvortritt gelte und Fussgängerstreifen nur an gefährlichen Stellen erlaubt seien. Nach Meinung des Bundesamtes für Strassen behalte eine verkehrsorientierte Strasse, welche in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden, ihre Funktion. Diese Funktion würde aber durch die Anordnung des Rechtsvortritts beeinträchtigt. Für zu Fuss gehende Personen dürfe bei Tempo 30 Hauptachsen auf Querungshilfen nicht verzichtet werden. Deshalb bittet sie den Regierungsrat, seine Praxis betreffend Vortrittsregelung und Fussgängerstreifen auf Hauptstrassen mit Tempo 30 zu überdenken.

In diesem BaZ-Artikel wurde über die Landratsvorlage zum Postulat Nr. 2010-403 von Christine Koch zur Temporeduktion in Ortszentren berichtet (Vorlage 2012-085). Dabei wurden die Aussagen des Regierungsrates nur komprimiert wiedergegeben, ohne auf die detaillierte Darstellung einzugehen. So wies der Regierungsrat darauf hin, dass die Aufhebung oder die Einführung des Rechtsvortritts geprüft werden müsse. Bei Kantonsstrasse mit wichtigen Buslinien betreffe dies vor allem den Vortritt bei einmündenden Gemeindestrasse (Vorlage S. 5).

Der Regierungsrat führte in seinem Bericht zum Postulat Nr. 2010-403 von Christine Koch aus, dass bei einer Tempo-30-Zone auf Kantonsstrassen die Aufhebung oder Einführung des Rechtsvortritts im Einzelfall geprüft werden müsse. Von einer zwingenden Einführung des Rechtsvortritts wie es dem BaZ-Artikel zu entnehmen ist, war in dieser Postulatsantwort nicht die Rede.

Grundsätzlich ist in Tempo-30-Zonen die Einführung des Rechtsvortritts anzustreben. Erfahrungsgemäss kann dies dazu beitragen, dass das Geschwindigkeitsniveau gesenkt wird. Fahrzeuglenkende haben sich nämlich beim Rechtsvortritt zu vergewissern, ob sie anderen vortrittsberechtigten Fahrzeugen die Vorfahrt geben müssen. Dies führt automatisch zu einer gewünschten Verlangsamung der Geschwindigkeit.

Auf der anderen Seite bedeutet jedoch der Rechtsvortritt für die Busse des ÖV ein erhöhtes Gefährdungspotenzial, weil bei einer starken oder gar notfallmässigen Bremsung stehende Fahrgäste stürzen und sich verletzen könnten. Darum wird auf Strecken, die vom ÖV befahren werden, vom Rechtsvortritt abgewichen.

Um eine für alle Verkehrsteilnehmer optimale Lösung erreichen zu können, wird jedes Gesuch betreffend Einführung einer Tempo-30-Zone auf Hauptstrassen im Detail geprüft. Somit berücksichtigt die Polizei im Rahmen der Beurteilung des Gesuchs bereits heute die im Postulat dargelegten Punkte. Aus diesen Gründen ist das Postulat zu überweisen und zugleich abzuschreiben.

Liestal, 22. November 2012